

Aufenthaltsgenehmigung für EU-/EWR-/EFTA-Bürger

Bestimmungen für Staatsangehörige der EU-, EWR- und EFTA-Staaten und deren Familienmitglieder, die eine Aufenthaltsgenehmigung in Norwegen beantragen wollen. Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Norwegen.

Für Arbeitnehmer/innen aus Rumänien und Bulgarien gelten andere Bestimmungen. Siehe gesondertes Merkblatt.

Staatsangehörige der EU-, EWR- und EFTA-Staaten benötigen keine Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigung, wenn sie:

- sich nicht mehr als drei Monate in Norwegen aufhalten,
- nicht mehr als drei Monate in Norwegen erwerbstätig sind,
- in Norwegen erwerbstätig sind und mindestens einmal pro Woche in einen anderen EU-, EWR- oder EFTA-Staat ausreisen.
- Arbeit suchende EU-, EWR- und EFTA-Bürger können sich bis zu sechs Monate in Norwegen aufhalten.

Wem kann eine Arbeitsgenehmigung nach diesen Bestimmungen erteilt werden?

EU-, EWR- und EFTA-Bürgern, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, kann eine Genehmigung für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Norwegen erteilt werden:

- Arbeitnehmer
- Selbstständig Erwerbstätige, d.h. Personen mit eigener Firma, die in Norwegen dauerhaft geschäftlich tätig sein wollen
- Dienstleister (z. B. ein Angestellter eines Arbeitgebers im Ausland, der im Auftrag des Arbeitgebers eine Dienstleistung in Norwegen erbringt bzw. einen Auftrag ausführt)
- Empfänger von Dienstleistungen, d. h. Personen, die während ihres Aufenthaltes in Norwegen eine bezahlte Dienstleistung in Anspruch nehmen
- Studierende und Schüler/innen
- Personen, die regelmäßige feste Leistungen erhalten oder über eigene Mittel verfügen
- Personen, die nach Berufstätigkeit in Norwegen in den Ruhestand getreten sind

Die Arbeitsgenehmigung nach diesen Bestimmungen kann nur den Staatsangehörigen der EU-, EWR- und EFTA-Staaten erteilt werden, nicht jedoch anderen Staatsangehörigen, die für diese Staaten eine Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Familienmitgliedern von EU-, EWR- und EFTA-Bürger, die eine Aufenthaltserlaubnis in Norwegen haben, kann eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden. Dies gilt auch für Familienmitglieder aus Nicht-EU, EWR- und EFTA-Staaten.

Nachweise

Wer einen Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellt, muss einen gültigen Pass oder ein anderes Ausweisdokument im Original vorlegen. Dem vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Antragsformular ist ein Passbild beizufügen. Außerdem sind die im Folgenden genannten Nachweise vorzulegen:

- Arbeitnehmer: Beschäftigungsnachweis auf vorgeschriebenem Formular oder Arbeitsvertrag mit Angaben über Arbeitsentgelt sowie Umfang und Dauer der Beschäftigung
- Selbstständig Erwerbstätige: Beschreibung der Tätigkeit. Je nach Art der ausgeübten Tätigkeit können weitere Nachweise erforderlich sein. Ebenfalls sollte ein Nachweis über die Registrierung im Norwegischen Zentralen Handelsregister beigefügt werden („Brønnøysund-Register“, www.brreg.no).
- Dienstleister: schriftliche Angaben über Art und Dauer des Auftrages, Nachweis über die Ausführung und Vergütung des Auftrages
- Empfänger von Dienstleistungen: Beschreibung bzw. Nachweis von Inanspruchnahme und Bezahlung der Dienstleistungen
- Studierende und Schüler/innen: Bescheinigung einer anerkannten Hochschuleinrichtung oder Schule über die Zulassung zum Studium bzw. Schulbesuch, Bescheinigung oder Erklärung über die Sicherstellung des Lebensunterhalts und Nachweis über privaten oder öffentlichen Krankenversicherungsschutz. Die öffentliche Krankenversicherung im Herkunftsland wird mit

dem von der zuständigen Behörde ausgestellten E-Formular oder der Europäischen Krankenversicherungskarte nachgewiesen.

- Familienmitglieder von EU-, EWR- und EFTA-Bürgern: Verwandtschaftsnachweis. Abhängig von der Art der Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung, die der Hauptperson erteilt wurde, und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Hauptperson und Familienmitglied können weitere Nachweise erforderlich sein.
- Personen, die regelmäßige feste Leistungen erhalten oder über eigene Mittel verfügen: Entweder eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Pensions- bzw. Ruhegeldbescheinigung oder Ähnliches und ein Nachweis über die Dauer dieser erhaltenden Leistungen oder ein Nachweis über die Verfügbarkeit eigener Mittel. Dem Antrag ist auch ein Nachweis des privaten oder öffentlichen Krankenversicherungsschutzes beizufügen. Die öffentliche Krankenversicherung im Herkunftsland wird mit dem von der zuständigen Behörde ausgestellten E-Formular oder der Europäischen Krankenversicherungskarte nachgewiesen.

Die erforderlichen Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie in der Originalsprache sowie mit einer Übersetzung in die norwegische oder englische Sprache einzureichen.

Wie beantrage ich eine Arbeitsgenehmigung?

Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, stellen Sie den Antrag bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle. Wenn Sie sich in Ihrem Herkunftsland aufhalten, reichen Sie den Antrag bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung ein.

Sie müssen das vorgeschriebene Antragsformular ausfüllen, unterschreiben und mit einem Passfoto und den notwendigen Nachweisen einreichen. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen eigenen Antrag stellen.

Die Formulare sind im Internet unter www.udi.no abrufbar und außerdem bei den norwegischen Auslandsvertretungen und den Polizeidienststellen in Norwegen erhältlich.

Die Antragsformulare müssen vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Nachweise können dazu führen, dass der Antrag abgelehnt wird.

Eine Arbeitsgenehmigung nach den EU-, EWR- und EFTA-Bestimmungen begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung. Die Aufenthaltsberechtigung beinhaltet das Recht, sich auf unbestimmte Zeit in Norwegen aufzuhalten. Eine Voraussetzung für die Erteilung ist der vorhergehende mindestens dreijährige Aufenthalt in Norwegen auf der Grundlage einer Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung, die einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung begründet. Falls Sie als EU-, EWR- oder EFTA-Bürger später die Aufenthaltsberechtigung anstreben, müssen Sie eine Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung nach den allgemeinen Bestimmungen beantragen, die als Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung dienen kann, z. B. Aufenthaltsgenehmigung wegen Familien-/Ehegattennachzug oder Arbeitsgenehmigung als Spezialist (siehe Merkblatt über die Aufenthaltsberechtigung, www.udi.no).

Häufige Fragen

Wo beantrage ich eine Arbeitsgenehmigung?

Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, stellen Sie den Antrag bei der Polizei. Wenn Sie sich in Ihrem Herkunftsland aufhalten, reichen Sie den Antrag bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung ein.

Ist für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen?

Für EU-, EWR- und EFTA-Bürger ist die Beantragung dieser Arbeitsgenehmigung gebührenfrei. Wenn Sie einen Antrag auf Erteilung einer anderen Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung stellen wollen, finden Sie Informationen über Gebühren im Internet unter www.udi.no.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich. Einzelheiten (in norwegischer und englischer Sprache) finden Sie auf den Internetseiten des UDI, www.udi.no, und Sie können sich auch telefonisch beim UDI - Informationsdienst für Antragsteller erkundigen.

Kann ich gegen die Ablehnung des Antrags

The Norwegian Directorate of Immigration
P.O. Box 8108 Dep.
N-0032 Oslo
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00
Fax: +47 23 35 15 15
www.udi.no
E-mail: udi@udi.no


Norwegian Directorate
of Immigration

Last updated: 07.05.2009

Widerspruch einlegen?

Ja. Wenn Sie die Entscheidung anfechten, wird Ihr Antrag nochmals vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI geprüft und gegebenenfalls an den Immigration Appeals Board (Utlendingsnemnda UNE) als Widerspruchsbehörde weitergeleitet. Die Bearbeitung des Widerspruchs ist gebührenfrei.

Kann ich vor der Entscheidung über den Antrag eine Arbeitsstelle antreten?

Ja. Sie benötigen erst eine Arbeitsgenehmigung, wenn Sie sich drei Monate in Norwegen aufgehalten haben.

Kann ich vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach Norwegen einreisen?

Sie können nach Norwegen einreisen und sich drei Monate im Land aufhalten, ohne eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Wenn Sie sich als Arbeitsuchende(r) melden, können Sie sich bis zu sechs Monate in Norwegen aufhalten.

Was geschieht nach drei Monaten bzw. für Arbeitsuchende nach sechs Monaten Aufenthalt in Norwegen?

Wenn Sie sich drei bzw. sechs Monate in Norwegen aufgehalten haben, müssen Sie das Land verlassen. Die Länge des Aufenthaltes außerhalb des Landes ist nicht näher festgelegt. Sie können jederzeit wieder nach Norwegen einreisen und sich erneut drei bzw. sechs Monate im Land aufhalten. Beachten Sie jedoch, dass Sie eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen und sich beim zuständigen Meldeamt (Folkeregister) anmelden müssen, wenn Sie mehr als sechs Monate in Norwegen wohnen.

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Auskünfte erteilen die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung und der UDI - Informationsdienst für Antragsteller, Tel. (+47) 23 35 16 00, E-Mail ots@udi.no, auf Norwegisch und Englisch. Informationen sind auch auf den Internetseiten www.udi.no abrufbar.